

TE Vfgh Erkenntnis 2016/2/23 G589/2015 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2016

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

B-VG Art136 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

BFA-VG §16 Abs1

VwGVG §7 Abs4

1. B-VG Art. 136 heute
2. B-VG Art. 136 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2015 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 136 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 136 gültig von 19.08.1964 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1964
7. B-VG Art. 136 gültig von 25.12.1946 bis 18.08.1964 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 136 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 136 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung des BFA-VerfahrensG in der Fassung des FremdenrechtsänderungsG 2015 über die verkürzte Frist für Beschwerden gegen die Zu- oder Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz beim Bundesverwaltungsgericht mangels Erforderlichkeit einer vom VwGVG abweichenden Regelung

Spruch

I.römisch eins.

In §16 Abs1 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl I Nr 87/2012, in der Fassung BGBl I Nr 70/2015, wird der Ausdruck "1," als verfassungswidrig aufgehoben. In §16 Abs1 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 87 aus 2012,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015,, wird der Ausdruck "1," als verfassungswidrig aufgehoben.

II.römisch zwei.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

III.römisch drei.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

IV.römisch vier.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt römisch eins verpflichtet.

V.römisch fünf.

Der zu G9/2016 protokollierte Hauptantrag wird im Übrigen zurückgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anträgerörmisch eins. Anträge

1. Mit den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten Anträgen, protokolliert zu G589/2015 und G653/2015, begehrt das Bundesverwaltungsgericht jeweils, in §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I 87/2012, idF BGBl I 70/2015, den Ausdruck "1," (mit dem auf §3 Abs2 Z1 BFA-VG verwiesen wird) als verfassungswidrig aufzuheben.1. Mit den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten Anträgen, protokolliert zu G589/2015 und G653/2015, begehrt das Bundesverwaltungsgericht jeweils, in §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015,, den Ausdruck "1," (mit dem auf §3 Abs2 Z1 BFA-VG verwiesen wird) als verfassungswidrig aufzuheben.

Eventualiter wird die Aufhebung des gesamten §16 Abs1 BFA-VG, idF BGBl I 70/2015, begehrt. Eventualiter wird die Aufhebung des gesamten §16 Abs1 BFA-VG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015,, begehrt.

2. Mit dem ebenfalls auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten, zu G9/2016 protokollierten Antrag begehrt das Bundesverwaltungsgericht, §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I 87/2012 idF BGBl I 70/2015, als verfassungswidrig aufzuheben.2. Mit dem ebenfalls auf Art140 Abs1 Z1 lita B-VG gestützten, zu G9/2016 protokollierten Antrag begehrt das Bundesverwaltungsgericht, §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015,, als verfassungswidrig aufzuheben.

Eventualiter wird die Aufhebung von §16 Abs1 1. Satz BFA-VG, in einem weiteren Eventualantrag die Aufhebung des Ausdrucks "1," in §16 Abs1 BFA-VG begehrt.

II. Rechtslagerörmisch zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Art136 Abs2 B-VG lautet:

"Artikel 136. [...]"

(2) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt. Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung solcher Gesetzesvorhaben mitzuwirken. Durch Bundes- oder Landesgesetz können Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.

[...]"

2. §7 Abs4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I 33/2013, lautet auszugsweise:2. §7 Abs4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, lautet auszugsweise:

"Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§7. [...]"

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art130 Abs1 Z1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art130 Abs1 Z4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art130 Abs2 Z1 B-VG beträgt vier Wochen. [...]"

3. Die §§3 und 16 Abs1 BFA-VG in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung BGBl I 70/2015 lauten auszugsweise (der angefochtene Ausdruck bzw. §16 Abs1 BFA-VG sind hervorgehoben):3. Die §§3 und 16 Abs1 BFA-VG in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, lauten auszugsweise (der angefochtene Ausdruck bzw. §16 Abs1 BFA-VG sind hervorgehoben):

"2. Hauptstück

Zuständigkeiten

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

§3. (1) Behörde im Inland nach diesem Bundesgesetz ist das Bundesamt mit bundesweiter Zuständigkeit.

(2) Dem Bundesamt obliegt

1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich gemäß dem AsylG 2005,
2. die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem AsylG 2005,
3. die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück des FPG,
4. die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG,
5. die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG,
6. die Vorschreibung von Kosten gemäß §53 und
7. die Führung von Verfahren nach dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl Nr 405/1991, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren. 7. die Führung von Verfahren nach dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), Bundesgesetzblatt Nr 405 aus 1991,, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren.

[...]

5. Hauptstück

Beschwerdeverfahren

Beschwerdefrist und Wirkung von Beschwerden

§16. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes beträgt in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist. §7 Abs4 erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, diesfalls nicht anwendbar." §16. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes beträgt in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist. §7 Abs4 erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, diesfalls nicht anwendbar."

4. §8 Asylgesetz 2005, BGBl I 100 idFBGBl I 68/2013, lautet auszugsweise: 4. §8 Asylgesetz 2005, BGBl römisch eins 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013,, lautet auszugsweise:

"Status des subsidiär Schutzberechtigten

§8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,

1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder
2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,

wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art2 EMRK, Art3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach §3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach §7 zu verbinden.

(3) Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchalternative (§11) offen steht.

[...]

(4) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über

Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

[...]"

III. Antragsvorbringen und Vorverfahrenrömisch drei. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Den drei Anträgen liegen beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren syrischer Staatsangehöriger gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zugrunde. Mit diesen Bescheiden wurde jeweils der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung von Asyl abgewiesen (Spruchpunkt I.), jedoch subsidiärer Schutz zuerkannt (Spruchpunkt II.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt III.). Die Beschwerden richten sich in allen Fällen nur gegen den jeweiligen Spruchpunkt I.1. Den drei Anträgen liegen beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerdeverfahren syrischer Staatsangehöriger gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zugrunde. Mit diesen Bescheiden wurde jeweils der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung von Asyl abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), jedoch subsidiärer Schutz zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Die Beschwerden richten sich in allen Fällen nur gegen den jeweiligen Spruchpunkt römisch eins.

Im ersten Fall (G 589/2015) stammt der angefochtene Bescheid vom 13. August 2015, die Zustellung erfolgte am 17. August 2015, die Beschwerde wurde am 1. September 2015 eingebracht. Im zweiten Fall (G 653/2015) trägt der angefochtene Bescheid das Datum 2. Oktober 2015, dieser wurde am 6. Oktober 2015 zugestellt. Die Beschwerdeeinbringung erfolgte am 21. Oktober 2015. Im dritten Fall (G 9/2016) stammt der angefochtene Bescheid vom 25. November 2015 und wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2015 durch persönliche Ausfolgung zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde am 23. Dezember 2015 eingebracht. Im ersten Fall (G 589 aus 2015,) stammt der angefochtene Bescheid vom 13. August 2015, die Zustellung erfolgte am 17. August 2015, die Beschwerde wurde am 1. September 2015 eingebracht. Im zweiten Fall (G 653 aus 2015,) trägt der angefochtene Bescheid das Datum 2. Oktober 2015, dieser wurde am 6. Oktober 2015 zugestellt. Die Beschwerdeeinbringung erfolgte am 21. Oktober 2015. Im dritten Fall (G 9 aus 2016,) stammt der angefochtene Bescheid vom 25. November 2015 und wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2015 durch persönliche Ausfolgung zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde am 23. Dezember 2015 eingebracht.

2. Das Bundesverwaltungsgericht legt seine Bedenken wie folgt dar:

"Verstoß gegen Art136 Abs2 B-VG

[...] 1. Gemäß §3 Abs2 BFA-VG obliegt dem BFA die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich gemäß dem AsylG 2005 (Z1), die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem AsylG 2005 (Z2), die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück des FPG (Z3), die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG (Z4), die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG (Z5), die Vorschreibung von Kosten gemäß §53 (Z6) und die Führung von Verfahren nach dem Grundversorgungsgesetz — Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl Nr 405/1991, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren (Z7). [...] 1. Gemäß §3 Abs2 BFA-VG obliegt dem BFA die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich gemäß dem AsylG 2005 (Z1), die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem AsylG 2005 (Z2), die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück des FPG (Z3), die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG (Z4), die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück des FPG (Z5), die Vorschreibung von Kosten gemäß §53 (Z6) und die Führung von Verfahren nach dem Grundversorgungsgesetz — Bund 2005 (GVG-B 2005), Bundesgesetzblatt Nr 405 aus 1991,, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren (Z7).

Gemäß §7 Abs1 Z1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des BFA. Gemäß §6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§1 leg.cit.). Gemäß §58 Abs2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß §7 Abs4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art130 Abs1 Z1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art132 Abs1 Z1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung. Gemäß §17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art130 Abs1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß §7 Abs4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art130 Abs1 Z1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art132 Abs1 Z1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung. Gemäß §17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art130 Abs1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§1 bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §32 Abs2 AVG enden Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Gemäß §33 Abs3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des §2 Z7 des ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postenlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß §16 Abs1 BFA-VG (in der Fassung BGBl I Nr 70/2015) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 BFA-VG zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist. §7 Abs4 erster Satz VwGVG ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, diesfalls nicht anwendbar. Gemäß §16 Abs1 BFA-VG (in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015,) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 BFA-VG zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist. §7 Abs4 erster Satz VwGVG ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, diesfalls nicht anwendbar.

[...] 2. §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung BGBl I Nr 70/2015 trat am 20.07.2015 in Kraft. Die Vorgängerbestimmung des nunmehr geltenden und verfahrensgegenständlichen §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I Nr 70/2015, war §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I Nr 68/2013, welcher mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2015, G171/2015 ua., als verfassungswidrig aufgehoben wurde, weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Verkürzung der allgemeinen Beschwerdefrist des §7 Abs4 VwGVG gegen einen Bescheid des BFA auf zwei Wochen (abgesehen von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger) zur Regelung der vom BFA-VG erfassten Gegenstände (vgl. §3 Abs2 BFA-VG) nicht erforderlich iSd Art136 Abs2 B-VG war. §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I Nr 68/2013, trat am 19.07.2015 außer Kraft.[...] 2. §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015, trat am 20.07.2015 in Kraft. Die Vorgängerbestimmung des nunmehr geltenden und verfahrensgegenständlichen §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015,, war §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 68 aus 2013,, welcher mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2015, G171/2015 ua., als verfassungswidrig aufgehoben wurde, weil die in dieser Bestimmung vorgesehene Verkürzung der allgemeinen Beschwerdefrist des §7 Abs4 VwGVG gegen einen Bescheid des BFA auf zwei Wochen (abgesehen von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger) zur Regelung der vom BFA-VG erfassten Gegenstände vergleiche §3 Abs2 BFA-VG) nicht erforderlich iSd Art136 Abs2 B-VG war. §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 68 aus 2013,, trat am 19.07.2015 außer Kraft.

Der nunmehr geltende und verfahrensgegenständliche §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I Nr 70/2015, fand auf Grund eines Abänderungsantrages (AA-82 25. GP) zur Regierungsvorlage (RV 582 BlgNR 25. GP bzw. zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, AB 610 BlgNR 25. GP) für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 — FrÄG 2015 Verankerung im BFA-VG. Der nunmehr geltende und verfahrensgegenständliche §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015,, fand auf Grund eines Abänderungsantrages (AA-82 25. Gesetzgebungsperiode zur Regierungsvorlage Regierungsvorlage 582, BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode bzw. zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, Ausschussbericht 610 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 — FrÄG 2015 Verankerung im BFA-VG.

[...] 3. Das Bundesverwaltungsgericht hegt das Bedenken, dass §16 Abs1 BFA-VG, BGBl I Nr 70/2015, gegen Art136 Abs2 B-VG verstößt.[...] 3. Das Bundesverwaltungsgericht hegt das Bedenken, dass §16 Abs1 BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015,, gegen Art136 Abs2 B-VG verstößt.

Art136 Abs2 B-VG ordnet die einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen) in einem besonderen Bundesgesetz an. Davon abweichende verfahrensrechtliche Regelungen können durch Bundes- oder Landesgesetz nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.

Das VwGVG — das Bundesgesetz, welches im Sinne des Art136 Abs2 erster Satz B-VG die einheitliche Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens enthält — legt in seinem §7 Abs4 die Beschwerdefrist mit vier Wochen fest. §16 Abs1 BFA-VG verkürzt diese Frist für Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide des BFA in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 BFA-VG — abgesehen von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger — auf zwei Wochen.

Das bedeutet, dass im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren, in welchem der Beschwerdeführer seine Beschwerde lediglich dagegen richtet, dass ihm der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt worden ist, ihm jedoch der Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtskräftig zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 13.08.2016 erteilt wurde, auch die zweiwöchige Beschwerdefrist maßgeblich ist.

Eine Ermächtigung zur Festlegung einer abweichenden Beschwerdefrist ist im VwGVG nicht enthalten. Daher wäre die Festlegung einer solchen abweichenden Frist nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2.12.2014, G148/2014, ausgesprochen, dass sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51 (RV 1618 BlgNR 24. GP), ergibt, dass das Kriterium für die Erforderlichkeit abweichender Bestimmungen nach Art136 Abs2 dritter Satz B-VG jenem des Art11 Abs2 letzter Halbsatz B-VG entspricht. Vom VwGVG abweichende Regelungen — so auch der angefochtene §16 Abs1 BFA-VG — dürfen daher nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes 'unerlässlich' sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2.12.2014, G148/2014, ausgesprochen, dass sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt , römisch eins Nr 51 Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP), ergibt, dass das Kriterium für die Erforderlichkeit abweichender Bestimmungen nach Art136 Abs2 dritter Satz B-VG jenem des Art11 Abs2 letzter Halbsatz B-VG entspricht. Vom VwGVG abweichende Regelungen — so auch der angefochtene §16 Abs1 BFA-VG — dürfen daher nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes 'unerlässlich' sind.

Eine solche Unerlässlichkeit vermag das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des §16 Abs1 BFA-VG nicht zu erkennen. In der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags (AA-82 25. GP), welcher §16 Abs1 BFA-VG in der derzeit geltenden Fassung in die Novelle BGBl I Nr 70/2015 einfließen ließ, heißt es dazu: Eine solche Unerlässlichkeit vermag das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des §16 Abs1 BFA-VG nicht zu erkennen. In der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags (AA-82 25. GP), welcher §16 Abs1 BFA-VG in der derzeit geltenden Fassung in die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015, einfließen ließ, heißt es dazu:

'Der VfGH leitete anlässlich eines Beschwerdeverfahrens gemäß Art140 Abs1 B-VG amtswegig ein Gesetzesprüfungsverfahren (VfGH vom 10.3.2015 – E874/2014-19, VfGH vom 8.4.2015 – G171/2015) zu der Frage ein, ob die bisher vorgesehene zweiwöchige Beschwerdefrist des §16 Abs1 aufgrund der Abweichung von der generellen vierwöchigen Beschwerdefrist gemäß §7 Abs4 VwGVG verfassungskonform ist.

Die verkürzte Beschwerdefrist galt bisher für sämtliche Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes und sah nur eine Ausnahme für unbegleitete Minderjährige vor. Daher wird der VfGH insbesondere im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art13 EMRK) und auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 BVG BGBl 390/1973) prüfen, ob Art136 Abs2 B-VG verletzt sei. Art136 Abs2 B-VG ordnet die einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte in einem besonderen Bundesgesetz (VwGVG) an und sieht vor, dass Abweichungen nur dann zulässig sind, wenn das VwGVG hiezu ermächtigt oder dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ('unerlässlich') ist. Im Lichte dieses Prüfungsbeschlusses des VfGH soll nun Abs1 dahingehend adaptiert werden, dass nur jene Beschwerdeverfahren von der verkürzten Beschwerdefrist erfasst sind, in welchen eine verkürzte Beschwerdefrist unerlässlich ist. Jene Fälle werden durch Aufnahme der Tatbestände des §3 Abs2 direkt genannt: Die verkürzte Beschwerdefrist galt bisher für sämtliche Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes und sah nur eine Ausnahme für unbegleitete Minderjährige vor. Daher wird der VfGH insbesondere im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art13 EMRK) und auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art1 Abs1 BVG Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,) prüfen, ob Art136 Abs2 B-VG verletzt sei. Art136 Abs2 B-VG ordnet die einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte in einem besonderen Bundesgesetz (VwGVG) an und sieht vor, dass Abweichungen nur dann zulässig sind, wenn das VwGVG hiezu ermächtigt oder dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ('unerlässlich') ist. Im Lichte dieses Prüfungsbeschlusses des VfGH soll nun Abs1 dahingehend adaptiert werden, dass nur jene Beschwerdeverfahren von der verkürzten Beschwerdefrist erfasst sind, in welchen eine verkürzte Beschwerdefrist unerlässlich ist. Jene Fälle werden durch Aufnahme der Tatbestände des §3 Abs2 direkt genannt:

§3 Abs2 Z1 und 4 betreffen die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten gemäß dem AsylG 2005 sowie die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG. Eine verkürzte Beschwerdefrist ist hier unerlässlich, da in diesen Fällen über das Aufenthaltsrecht des Fremden entschieden wird und damit insbesondere aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einhergehen. Aufgrund der verkürzten Entscheidungsfrist kommt es zu einer beschleunigten Entscheidung, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht wird. Das Fremden- und Asylverfahren zeichnet sich durch zahlreiche Sondervorschriften aus, gerade um dem Ziel der Erhöhung der Effektivität des Asylverfahrens und dessen Beschleunigung Rechnung zu tragen (siehe auch Halm-Forsthuber/Höhl/Medwed, Besonderheiten im fremden- und asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ÖJZ2014/50, 293 ff.). Aus diesem Grund kommt es auch nicht zu einer undifferenzierten Ungleichbehandlung von Fremden. Dementsprechend hielt der VfGH auch in seiner bisherigen Judikatur (siehe dazu VfGH vom 9.10.2010 – U1046/10, vom 25.6.2009 – U561/09, oder vom 3.9.2009 – U556/09) fest, dass sich im Asylverfahren Besonderheiten ergeben, die Abweichungen vom Verfahrensrecht rechtfertigen würden (Anm.: im Zeitpunkt der damaligen Rechtslage handelte es sich um Abweichungen vom AVG). Insbesondere in dem Erkenntnis vom 9.10.2010 (U 1046/10), worin die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Folgeanträgen für verfassungskonform erachtet wurde, nahm der VfGH Bezug auf die Gesetzesmaterialien (zu RV 330 BlgNR 24. GP, AB 387 BlgNR 24. GP) und führte aus, dass im gegebenen Anlassfall Folgeanträge oft nicht dem berechtigten Vorbringen neuerer Asylanträge dienen, sondern auf die Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzielen würden. Aufgrund der 'enormen Belastung', die diese Vorgehensweise für das Asylsystem darstelle, sei der geordnete Vollzug des Fremdenwesens gefährdet. Die Notwendigkeit einer verkürzten Beschwerdefrist besteht umso mehr bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Der Grund der Aufenthaltsbeendigung liegt hier im rechtswidrigen Verhalten des Beschwerdeführers, dem es an einem Aufenthaltsrecht grundsätzlich fehlt oder dessen Aufrechterhaltung auf Grund des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens nicht länger tragbar wäre. Auch im Erkenntnis vom 26.2.2014 (G 59/2013) anerkannte der VfGH ein öffentliches Interesse an der Raschheit und der Durchführung von Ausweisungen. §3 Abs2 Z1 und 4 betreffen die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten gemäß dem AsylG 2005 sowie die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück des FPG. Eine verkürzte Beschwerdefrist ist hier unerlässlich, da in diesen Fällen über das Aufenthaltsrecht des Fremden entschieden wird und damit insbesondere aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einhergehen. Aufgrund der verkürzten Entscheidungsfrist kommt es zu einer beschleunigten Entscheidung, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung

des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht wird. Das Fremden- und Asylverfahren zeichnet sich durch zahlreiche Sondervorschriften aus, gerade um dem Ziel der Erhöhung der Effektivität des Asylverfahrens und dessen Beschleunigung Rechnung zu tragen (siehe auch Halm-Forsthuber/Höhl/Medwed, Besonderheiten im fremden- und asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, ÖJZ2014/50, 293 ff.). Aus diesem Grund kommt es auch nicht zu einer undifferenzierten Ungleichbehandlung von Fremden. Dementsprechend hielt der VfGH auch in seiner bisherigen Judikatur (siehe dazu VfGH vom 9.10.2010 – U1046/10, vom 25.6.2009 – U561/09, oder vom 3.9.2009 – U556/09) fest, dass sich im Asylverfahren Besonderheiten ergeben, die Abweichungen vom Verfahrensrecht rechtfertigen würden (Anmerkung, im Zeitpunkt der damaligen Rechtslage handelte es sich um Abweichungen vom AVG). Insbesondere in dem Erkenntnis vom 9.10.2010 (U 1046/10), worin die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nach Folgeanträgen für verfassungskonform erachtet wurde, nahm der VfGH Bezug auf die Gesetzesmaterialien (zu Regierungsvorlage 330 BlgNR 24. GP, Ausschussbericht 387 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode und führte aus, dass im gegebenen Anlassfall Folgeanträge oft nicht dem berechtigten Vorbringen neuere Asylanträge dienen, sondern auf die Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzielen würden. Aufgrund der 'enormen Belastung', die diese Vorgehensweise für das Asylsystem darstelle, sei der geordnete Vollzug des Fremdenwesens gefährdet. Die Notwendigkeit einer verkürzten Beschwerdefrist besteht umso mehr bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Der Grund der Aufenthaltsbeendigung liegt hier im rechtswidrigen Verhalten des Beschwerdeführers, dem es an einem Aufenthaltsrecht grundsätzlich fehlt oder dessen Aufrechterhaltung auf Grund des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens nicht länger tragbar wäre. Auch im Erkenntnis vom 26.2.2014 (G 59 aus 2013,) anerkannte der VfGH ein öffentliches Interesse an der Raschheit und der Durchführung von Ausweisungen.

[...]

Die verkürzte Beschwerdefrist für die erwähnten Fälle, ist jedenfalls im Sinne der VfGH-Judikatur gerechtfertigt. Insbesondere führte der VfGH (G 31/98 ua) dazu aus, dass 'nicht vorbehaltlos auszuschließen' sei, dass eine Bestimmung, die die Verkürzung der Berufungsfrist vorsieht, als erforderlich zu betrachten ist, jedoch müssen in jenen Fällen Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen. Die Voraussetzungen bei einer für den Rechtsschutz maßgeblichen Regelung wie der über die Dauer einer Rechtsmittelfrist sind laut VfGH dann gegeben, wenn 'sie dem negativ beschiedenen potentiellen Rechtsschutzsuchenden gewährleiste[n], sein Rechtsmittel in einer Weise auszuführen, die sowohl dem Inhalt der anzufechtenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht adäquat ist als auch dem zu dieser Entscheidung führenden, allenfalls mit Mängeln belasteten Verfahren'. Eine Frist von einer Woche stellte für den VfGH das Mindestmaß dar.

Die gegenständliche Adaptierung gewährt jedenfalls auch dem negativ beschiedenen potentiellen Rechtsschutzsuchenden innerhalb zwei Wochen die adäquate Rechtsmittelausführung bei Anfechtbarkeit in tatsächlicher oder (verfahrens-) rechtlicher Hinsicht. Überdies hat der Fremde in Beschwerdeverfahren Anspruch auf Rechtsberatung gemäß §52 Abs2, sodass auch aus diesem Grund die adäquate Rechtsmittelausführung und somit der effiziente Rechtsschutz gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Effizienz des Rechtsschutzsystems in der Rechtslage vor dem 1.1.2014, die eine Beschwerdefrist von zwei Wochen vorsah, zu keinen Bedenken hinsichtlich des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art13 EMRK) führte.

Durch den Zusatz 'sofern nichts anderes bestimmt ist' wird zum Ausdruck gebracht, dass die verkürzte Beschwerdefrist nicht zur Anwendung gelangt, wenn an anderer Stelle eine andere Frist (bspw. gilt für Schubhaftbescheide gemäß §22a BFA-VG eine sechswöchige Beschwerdefrist oder in den Fällen des §22 Abs12 AsylG 2005 eine einwöchige Beschwerdefrist) vorgesehen ist. Ferner ist die verkürzte Beschwerdefrist nach wie vor bei Fremden, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung unbegleitete Minderjährige sind, nicht anzuwenden.

Die schon nach geltender Rechtslage vorgesehene Ausnahme von der verkürzten Beschwerdefrist für unbegleitete Minderjährige wird unverändert beibehalten. In diesem Zusammenhang ist — losgelöst von der gegenständlichen Regelung des §16 BFA-VG — ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass bei Kindern schon aus verfassungsrechtlichen Gründen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I Nr 4/2011, zu berücksichtigen ist. Das bedeutet klarerweise, dass in allen Verfahren bzw. Verfahrensstadien sowie bei allen Amtshandlungen die — verfassungsrechtlich verankerte — Berücksichtigung des Kindeswohls zwingend zu erfolgen hat.'Die schon nach

geltender Rechtslage vorgesehene Ausnahme von der verkürzten Beschwerdefrist für unbegleitete Minderjährige wird unverändert beibehalten. In diesem Zusammenhang ist — losgelöst von der gegenständlichen Regelung des §16 BFA-VG — ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass bei Kindern schon aus verfassungsrechtlichen Gründen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 4 aus 2011,, zu berücksichtigen ist. Das bedeutet klarerweise, dass in allen Verfahren bzw. Verfahrensstadien sowie bei allen Amtshandlungen die — verfassungsrechtlich verankerte — Berücksichtigung des Kindeswohls zwingend zu erfolgen hat.'

Damit wird als Ziel der Regelung des §16 Abs1 BFA-VG in Bezug auf die Tatbestände des §3 Abs2 Z1 und 4 BFA-VG eine verkürzte Beschwerdefrist für Fälle, in denen über das Aufenthaltsrecht des Fremden entschieden wird und damit insbesondere aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einhergehen, genannt. Auf Grund der verkürzten Entscheidungsfrist komme es zu einer beschleunigten Entscheidung, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht werde. Die Notwendigkeit einer verkürzten Beschwerdefrist bestehe umso mehr bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Der Grund der Aufenthaltsbeendigung liege hier im rechtswidrigen Verhalten des Beschwerdeführers, dem es an einem Aufenthaltsrecht grundsätzlich fehle oder dessen Aufrechterhaltung auf Grund des vom Beschwerdeführer gesetzten Verhaltens nicht länger tragbar wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht kann anhand dieser Begründung jedoch nicht erkennen, inwiefern es in einem Verfahren wie dem verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren, in welchem der Beschwerdeführer seine Beschwerde lediglich dagegen richtet, dass ihm der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt worden ist, ihm jedoch der Status des subsidiär Schutzberechtigten rechtskräftig zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 13.08.2016 erteilt wurde, auch die zweiwöchige Beschwerdefrist als Abweichung von der allgemeinen Frist des §7 Abs4 VwGVG unerlässlich ist. Im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren eines subsidiär Schutzberechtigten wird nicht über das Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers entschieden und es gehen damit keine aufenthaltsbeendenden oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einher, sondern es geht um die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an einen Beschwerdeführer, der über eine einjährige Aufenthaltsberechtigung verfügt. Die besonderen öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen kommen im Anlassfall jedenfalls nicht zum Tragen. Auch die Argumentation zur Notwendigkeit einer verkürzten Beschwerdefrist bei fremdenpolizeilichen Entscheidungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen trifft nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auf den verfahrensgegenständlichen Beschwerdefall nicht zu. Ebenso geht in Fällen einer Beschwerde bezüglich die Aberkennung des Status eines Asylberechtigten oder die Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten, welche ebenfalls Tatbestände des §3 Abs2 Z1 BFA-VG darstellen, nicht zwangsläufig eine aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar mit ebendieser Aberkennung einher, sodass die auf zwei Wochen verkürzte Beschwerdefrist erforderlich bzw. unerlässlich wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht ist aus diesem Grund der Auffassung, dass die in §16 Abs1 BFA-VG vorgesehene Verkürzung der allgemeinen Beschwerdefrist des §7 Abs4 VwGVG gegen einen Bescheid des BFA in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 BFA-VG (abgesehen von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger) auf zwei Wochen nicht zur Regelung der vom BFA-VG erfassten Gegenstände (vgl. §3 Abs2 Z1 leg.cit. im Anlassfall) erforderlich im Sinne des Art136 Abs2 B-VG ist (vgl. VfGH 24.6.2015, G171/2015 ua.; VfGH 2.12.2014, G148/2014 mit Verweis auf die Rechtsprechung zu Art11 Abs2 B-VG, beginnend mit VfSlg 8945/1980) und dass §16 Abs1 BFA-VG aus diesem Grund verfassungswidrig ist."Das Bundesverwaltungsgericht ist aus diesem Grund der Auffassung, dass die in §16 Abs1 BFA-VG vorgesehene Verkürzung der allgemeinen Beschwerdefrist des §7 Abs4 VwGVG gegen einen Bescheid des BFA in den Fällen des §3 Abs2 Z1, 2, 4 und 7 BFA-VG (abgesehen von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger) auf zwei Wochen nicht zur Regelung der vom BFA-VG erfassten Gegenstände vergleiche §3 Abs2 Z1 leg.cit. im Anlassfall) erforderlich im Sinne des Art136 Abs2 B-VG ist vergleiche VfGH 24.6.2015, G171/2015 ua.; VfGH 2.12.2014, G148/2014 mit Verweis auf die Rechtsprechung zu Art11 Abs2 B-VG, beginnend mit VfSlg 8945 aus 1980,) und dass §16 Abs1 BFA-VG aus diesem Grund verfassungswidrig ist."

3. Die Bundesregierung hat im Verfahren zu G589/2015 von der Erstattung einer Äußerung abgesehen. Auch der Beschwerdeführer des Anlassverfahrens zu G589/2015 hat von der Möglichkeit, eine Äußerung zu erstatten, keinen Gebrauch gemacht.

IV. Erwägungen römisch vier. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen: Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinngemäßer Anwendung der §§187 und 404 ZPO in Verbindung mit §35 Abs1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Anträge erwogen:

1. Zur Zulässigkeit der Anträge

1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitäts-entscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw. des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. etwa VfSlg 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001 und 16.927/2003). 1.1. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitäts-entscheidung das antragstellende Gericht an eine bestimmte Rechtsauslegung zu binden, weil er damit indirekt der Entscheidung dieses Gerichtes in der Hauptsache vorgreifen würde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf daher ein Antrag iSd Art139 Abs1 Z1 B-VG bzw. des Art140 Abs1 Z1 lita B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denk unmöglich) ist, dass die – angefochtene – generelle Norm eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet vergleiche etwa VfSlg 10.640 aus 1985,, 12.189 aus 1989,, 15.237 aus 1998,, 16.245 aus 2001, und 16.927 aus 2003,).

1.2. In den Verfahren zu G589/2015 und G653/2015 hat sich nichts ergeben, was am Vorliegen dieser Voraussetzungen schon im Hinblick auf den jeweiligen Hauptantrag zweifeln ließe.

1.3. Im Verfahren G9/2016 wird im Hauptantrag die Aufhebung des gesamten §16 Abs1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 beantragt. Auch wenn die über den Ausdruck "1," hinausgehenden Teile dieses Absatzes präjudiziell sind, müssen die Grenzen der Aufhebung auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur Beseitigung der zulässigerweise geltend gemachten Rechtswidrigkeit erforderlich ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (vgl. VfGH 7.10.2015, G282/2015 mwN). 1.3. Im Verfahren G9/2016 wird im Hauptantrag die Aufhebung des gesamten §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, beantragt. Auch wenn die über den Ausdruck "1," hinausgehenden Teile dieses Absatzes präjudiziell sind, müssen die Grenzen der Aufhebung auch in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren so gezogen werden, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als zur Beseitigung der zulässigerweise geltend gemachten Rechtswidrigkeit erforderlich ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt vergleiche VfGH 7.10.2015, G282/2015 mwN).

1.4. Die (in allen Anträgen) geltend gemachte Verfassungswidrigkeit kann bereits durch die Aufhebung des Ausdrucks "1," in §16 Abs1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 beseitigt werden, sodass durch die Aufhebung lediglich dieses Ausdrucks der Inhalt des Gesetzes insgesamt im geringstmöglichen Maße verändert wird. Der Hauptantrag im Verfahren G9/2016 erweist sich daher als zu weit. Die Hauptanträge in den Verfahren zu G589/2015 und G653/2015 grenzen hingegen den Anfechtungsumfang zutreffend ab. 1.4. Die (in allen Anträgen) geltend gemachte Verfassungswidrigkeit kann bereits durch die Aufhebung des Ausdrucks "1," in §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, beseitigt werden, sodass durch die Aufhebung lediglich dieses Ausdrucks der Inhalt des Gesetzes insgesamt im

geringstmöglichen Maße verändert wird. Der Hauptantrag im Verfahren G9/2016 erweist sich daher als zu weit. Die Hauptanträge in den Verfahren zu G589/2015 und G653/2015 grenzen hingegen den Anfechtungsumfang zutreffend ab.

1.5. Da in den Verfahren sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweisen sich die Hauptanträge zu G589/2015 und G653/2015 zur Gänze als zulässig, jener zu G9/2016 jedoch nur im Hinblick auf den Ausdruck "1,". Dieser Antrag ist daher im Übrigen zurückzuweisen, weil auch der Anfechtungsumfang neben der Präjudizialität als eigene Prozessvoraussetzung beachtet werden muss (Schäffer/Kneihs, Art140 B-VG, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 48).

1.6. Angesichts der – zumindest teilweise – zulässigen Hauptanträge ist auf die Eventualanträge nicht mehr einzugehen.

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken vergleiche VfSlg 12.691 aus 1991,, 13.471 aus 1993,, 14.895 aus 1997,, 16.824 aus 2003,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg 15.193 aus 1998,, 16.374 aus 2001,, 16.538 aus 2002,, 16.929 aus 2003,).

2.2. Den (im Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes wiedergegebenen) Erläuterungen zum Abänderungsantrag AA–82, 25. GP, mit dem §16 Abs1 BFA-VG in der Novelle BGBl I 70/2015 verankert wurde (vgl. StenProtNR 25. GP, 75. Sitzung, 105 ff.), lässt sich als Begründung für die von §7 Abs4 VwGVG abweichende Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht insbesondere entnehmen, dass neben einer Anpassung der Rechtslage an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch eine Beschleunigung bestimmter Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz erreicht werden solle. Auf Grund der verkürzten "Entscheidungsfrist" (gemeint wohl eher Beschwerdefrist) komme es zu einer beschleunigten Entscheidung, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht werde. 2.2. Den (im Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes wiedergegebenen) Erläuterungen zum Abänderungsantrag AA–82, 25. GP, mit dem §16 Abs1 BFA-VG in der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, verankert wurde vergleiche StenProtNR 25. GP, 75. Sitzung, 105 ff.), lässt sich als Begründung für die von §7 Abs4 VwGVG abweichende Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht insbesondere entnehmen, dass neben einer Anpassung der Rechtslage an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch eine Beschleunigung bestimmter Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz erreicht werden solle. Auf Grund der verkürzten "Entscheidungsfrist" (gemeint wohl eher Beschwerdefrist) komme es zu einer beschleunigten Entscheidung, die dem besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen gerecht werde.

2.3. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Bedenken zusammengefasst vor allem mit Fallkonstellationen begründet, in denen eine Entscheidung des BFA nach §3 Abs2 Z1 BFA-VG nicht mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden ist. In solchen Konstellationen sei kein Grund zu erkennen, der eine Verkürzung der im Allgemeinen gemäß §7 Abs4 VwGVG vierwöchigen Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als erforderlich iSd Art136 Abs2 letzter Satz B-VG erscheinen lasse. Ein solcher Grund ergebe sich insbesondere nicht aus den Erläuterungen zum Abänderungsantrag AA–82, 25. GP, mit dem §16 Abs1 BFA-VG in der Novelle BGBl I 70/2015 verankert wurde. 2.3. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Bedenken zusammengefasst vor allem mit Fallkonstellationen begründet, in denen eine Entscheidung des BFA nach §3 Abs2 Z1 BFA-VG nicht mit der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden ist. In solchen Konstellationen sei

kein Grund zu erkennen, der eine Verkürzung der im Allgemeinen gemäß §7 Abs4 VwGVG vierwöchigen Frist zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als erforderlich iSd Art136 Abs2 letzter Satz B-VG erscheinen lasse. Ein solcher Grund ergebe sich insbesondere nicht aus den Erläuterungen zum Abänderungsantrag AA-82, 25. GP, mit dem §16 Abs1 BFA-VG in der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, verankert wurde.

Das dort zur Begründung der Abweichung von §7 Abs4 VwGVG herangezogene besondere öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen komme in solchen Fällen nicht zum Tragen. Dies gelte insbesondere in den Ausgangsverfahren, in denen den Beschwerdeführern schon vom BFA gemäß §8 Abs1 AsylG 2005 subsidiärer Schutz und damit verbunden gemäß §8 Abs4 leg.cit. eine Aufenthaltsberechtigung zuerkannt wurde.

2.4. Diese Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes sind begründet. Nach der vom Bundesverwaltungsgericht zitierten ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Abweichung von dem das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten regelnden Bundesgesetz nur dann erforderlich iSd Art136 Abs2 letzter Satz B-VG, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist (VfGH 24.6.2015, G171/2015 ua. mwN). Soweit die Gesetzesmaterialien zur angefochtenen Bestimmung die Unerlässlichkeit der zweiwöchigen Beschwerdefrist unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum faktischen Abschiebeschutz bei Folgeanträgen nach §12a AsylG 2005, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 122/2009 (VfSlg 19.215/2010), damit begründen, dass mit der Zu- und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten über das Aufenthaltsrecht des Fremden entschieden werde und damit insbesondere aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einhergehen würden, kann dies eine Verkürzung der Frist nach §7 Abs4 VwGVG in den dargestellten Konstellationen, in denen Beschwerdeführer unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen, nicht rechtfertigen. Eine Unerlässlichkeit iSd Art136 Abs2 B-VG ist in solchen Konstellationen nicht zu erkennen.

2.4. Diese Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes sind begründet. Nach der vom Bundesverwaltungsgericht zitierten ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Abweichung von dem das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten regelnden Bundesgesetz nur dann erforderlich iSd Art136 Abs2 letzter Satz B-VG, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist (VfGH 24.6.2015, G171/2015 ua. mwN). Soweit die Gesetzesmaterialien zur angefochtenen Bestimmung die Unerlässlichkeit der zweiwöchigen Beschwerdefrist unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum faktischen Abschiebeschutz bei Folgeanträgen nach §12a AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2009, (VfSlg 19.215 aus 2010), damit begründen, dass mit der Zu- und Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten über das Aufenthaltsrecht des Fremden entschieden werde und damit insbesondere aufenthaltsbeendende oder andere Maßnahmen zur Außerlandesbringung unmittelbar einhergehen würden, kann dies eine Verkürzung der Frist nach §7 Abs4 VwGVG in den dargestellten Konstellationen, in denen Beschwerdeführer unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen, nicht rechtfertigen. Eine Unerlässlichkeit iSd Art136 Abs2 B-VG ist in solchen Konstellationen nicht zu erkennen.

2.5. Darüber hinaus sieht das AsylG 2005 für einzelne Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht verkürzte Entscheidungsfristen vor. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 — FrÄG 2015, BGBl I 70, wurden hinsichtlich weiterer Verfahren verkürzte Entscheidungsfristen für das BFA und das Bundesverwaltungsgericht festgelegt. So sieht etwa §27a AsylG 2005 für die in §18 Abs1 BFA-VG aufgelisteten Fälle (dabei handelt es sich um jene Fallkonstellationen, in denen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde vom BFA aberkannt werden kann) nunmehr eine fünfmonatige Entscheidungsfrist vor. §21 Abs2a BFA-VG legt weiters für das Bundesverwaltungsgericht für bestimmte Verfahren (in denen u.a. der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, ohne den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde) eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten fest.

2.5. Darüber hinaus sieht das AsylG 2005 für einzelne Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht verkürzte Entscheidungsfristen vor. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 — FrÄG 2015, Bundesgesetzblatt , römisch eins 70, wurden hinsichtlich weiterer Verfahren verkürzte Entscheidungsfristen für das BFA und das Bundesverwaltungsgericht festgelegt. So sieht etwa §27a AsylG 2005 für die in §18 Abs1 BFA-VG aufgelisteten Fälle (dabei handelt es sich um jene Fallkonstellationen, in

denen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde vom BFA aberkannt werden kann) nunmehr eine fünfmonatige Entscheidungsfrist vor. §21 Abs2a BFA-VG legt weiters für das Bundesverwaltungsgericht für bestimmte Verfahren (in denen u.a. der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, ohne den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, bzw. der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde) eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten fest.

2.6. In einer Zusammenschau der der Verfahrensbeschleunigung dienenden gesetzlichen Anordnungen (vgl. zB auch §21 Abs2 und §22 Abs1 BFA-VG) und insbesondere auch jener, die durch das FrÄG 2015, BGBl I 70, eingeführt wurden, ist in Fällen betreffend die Entscheidung über "die Zuerkennung [...] des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten" weder eine Beschleunigung der Verfahren vor dem BFA noch der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht normiert, sodass die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens ausschließlich in einer Verkürzung der Beschwerdefrist an das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck kommt. Aus diesem Grund ist für den Verfassungsgerichtshof die generelle und ausschließliche Verkürzung der Frist zur Einbringung einer Beschwerde auch zur Erreichung einer Verfahrensbeschleunigung nicht unerlässlich iSd Art136 Abs2 B-VG. 2.6. In einer Zusammenschau der der Verfahrensbeschleunigung dienenden gesetzlichen Anordnungen vergleiche zB auch §21 Abs2 und §22 Abs1 BFA-VG) und insbesondere auch jener, die durch das FrÄG 2015, Bundesgesetzblatt , römisch eins 70, eingeführt wurden, ist in Fällen betreffend die Entscheidung über "die Zuerkennung [...] des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten" weder eine Beschleunigung der Verfahren vor dem BFA noch der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht normiert, sodass die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens ausschließlich in einer Verkürzung der Beschwerdefrist an das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck kommt. Aus diesem Grund ist für den Verfassungsgerichtshof die generelle und ausschließliche Verkürzung der Frist zur Einbringung einer Beschwerde auch zur Erreichung einer Verfahrensbeschleunigung nicht unerlässlich iSd Art136 Abs2 B-VG.

2.7. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015, dessen Aufhebung das Bundesverwaltungsgericht begehrt, verweist auf §3 Abs2 Z1 BFA-VG. Diese Ziffer umfasst Fälle der Zu- und Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz unabhängig vom Bestehen eines Aufenthaltsrechts. Auf Grund dieses Ausdruckes fallen auch solche Konstellationen in den Anwendungsbereich des §16 Abs1 BFA-VG, in denen ein Abweichen von der Frist des §7 Abs4 VwGVG weder zur Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen noch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich und damit erforderlich iSd Art136 Abs2 B-VG ist. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 erweist sich somit als verfassungswidrig. 2.7. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015,, dessen Aufhebung das Bundesverwaltungsgericht begehrt, verweist auf §3 Abs2 Z1 BFA-VG. Diese Ziffer umfasst Fälle der Zu- und Aberkennung von Asyl und subsidiärem Schutz unabhängig vom Bestehen eines Aufenthaltsrechts. Auf Grund dieses Ausdruckes fallen auch solche Konstellationen in den Anwendungsbereich des §16 Abs1 BFA-VG, in denen ein Abweichen von der Frist des §7 Abs4 VwGVG weder zur Aufrechterhaltung des geordneten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, anderen Maßnahmen zur Außerlandesbringung oder sonstigen Rückkehrentscheidungen noch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unerlässlich und damit erforderlich iSd Art136 Abs2 B-VG ist. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, erweist sich somit als verfassungswidrig.

V. Ergebnissrömisch fünf. Ergebnis

1. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG idF BGBl I 70/2015 ist daher wegen Verstoßes gegen Art136 Abs2 B-VG als verfassungswidrig aufzuheben. 1. Der Ausdruck "1," in §16 Abs1 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2015, ist daher wegen Verstoßes gegen Art136 Abs2 B-VG als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art140 Abs6 erster Satz B-VG.

3. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlasst, von der ihm durch Art140 Abs7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass der aufgehobene Ausdruck nicht mehr anzuwenden ist.

4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im

Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG iVm §3 Z3 BGBlG.4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG in Verbindung mit §3 Z3 BGBlG.

5. Der Hauptantrag zu G9/2016 ist, soweit er über den Ausdruck "1," hinausgeht, zurückzuweisen.

6. Im Hinblick darauf, dass die zu G653/2015 und G9/2016 protokollierten Anträge genau dieselben Rechtsfragen aufwerfen wie der zu G589/2015 protokollierte Antrag, hat der Verfassungsgerichtshof über diese Anträge gemäß§19 Abs3 Z4 VfGG jeweils ohne weiteres Verfahren entschieden.

7. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Asylrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren, Fristen, Bedarfsgesetzgebung, Bedarfskompetenz, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Aufhebung Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G589.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at